



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
(Bergbehörde NRW)

Geschäftszeichen: 61.v2-3.7-2014-2

Düren, den 17.12.2021

BEKANNTMACHUNG

Anträge auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville in Hürth, Brühl und Erftstadt

- a) **Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln für die Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 1) und**
- b) **gemeinsamer Antrag der AVG-Köln mbH, Geestemünder Str. 23, 50735 Köln für die AVG-Deponie Vereinigte Ville (Deponieklasse 2) und der Remondis Industrie Service GmbH, Niederlassung Knapsack, Tonstr. 2, 50374 Erftstadt für die Sonderabfalldéponie (SAD) Knapsack (Deponieklasse 3).**

Die drei vorgenannten Deponiebetreiber haben unter dem 11.10.2021 jeweils Anträge auf Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV und UVP-Bericht nach § 16 UVP) für den Weiterbetrieb am Deponiestandort Vereinigte Ville gestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde NRW zuständig.

Auf Grund der gegenseitigen Abhängigkeit der beantragten Planvorhaben an einem Standort erfolgt eine gebündelte Bekanntmachung des Gesamtvorhabens. Im Verfahren wird später entschieden, ob antragsgemäß zwei Planfeststellungsbeschlüsse oder ein gebündelter Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben beschieden wird.

Im Wesentlichen soll der jeweilige Altteil der Deponie stillgelegt werden, so dass oberhalb einer zu errichtenden Multifunktionsdichtung die Deponiebetriebe nach den Vorgaben der Deponieverordnung und im Sinne von Deponie auf Deponie (vgl. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV - Arbeitsblatt 13) weiterbetrieben werden können. Hierdurch sollen in Summe rd. 29 Mio. m³ Ablagerungsvolumen neu erschlossen werden. Ein Konzept für die zukünftige Oberflächenprofilierung einschließlich der Rekultivierung ist gleichfalls Antragsgegenstand, so dass der Betrachtungszeitraum bis in das Jahr 2099 reicht.

Das zugehörige Planfeststellungsverfahren ist UVP-pflichtig (vgl. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP) Anhang 1 Nr. 12.2.1). Der zugehörige Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde am 26.06.2018 mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit (vgl. § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG) erfolgte u.a. über die Internetseite www.vereinigte-Ville.de.

Zur Beurteilung der hydrologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse wurde im Auftrag der Bergbehörde NRW von der Ingenieurgesellschaft Mull & Partner ein Gutachten angefertigt. Dieses ist während der Zeit der Antragsauslage gleichfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verfügbar.

Gleichzeitig mit der Planfeststellung des Vorhabens werden entsprechende Anpassungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie diverse Befreiungen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr.6 „Rekultivierung Vile“ beantragt.

Näheres kann den Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG sowie § 27a Abs. 1 und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bekannt gegeben.

Gemäß § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW werden die auszulegenden Planunterlagen in der Zeit

vom 03.01.2022 bis einschließlich 02.02.2022

auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht in dem o.a. Zeitraum die Möglichkeit die Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren einzusehen.

Die Einsichtnahme am Standort Düren ist bedingt durch die Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02931-82-6413 bzw. -6414 (Frau Weinreich bzw. Frau Maul) während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr) und unter Beachtung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen möglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **02.03.2022** (Posteingang bei der Behörde) - eine elektronische Erklärung mittels einfacher Email an das Funktionspostfach

„abfall-61@bra.nrw.de“

senden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung innerhalb der vorgeannten Frist schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren zu senden. **Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 PlanSiG bedingt durch die Covid-19-Pandemie ausgeschlossen.**

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Eine Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift besteht nicht.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. nach § 5 PlanSiG in einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten **werden nicht erstattet.**
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- **Wasserrechtlicher Fachbeitrag** für den Deponiestandort „Vereinigte Ville“
- **Schalltechnische Prognose** für den Deponiestandort „Vereinigte Ville“
- **Ermittlung und Bewertung von Luftqualitätsdaten** im Rahmen des Vorhabens zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- **Verkehrsuntersuchung** Deponiestandort Vereinigte Ville Erftstadt/Hürth

- **Artenschutzrechtliche Prüfung** - Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- **FFH-Vorprüfung** zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)** zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville
- **UVP-Bericht** zum Weiterbetrieb des Deponiestandortes Vereinigte Ville sowie
- **Aktualisierung des hydrologischen und hydrogeologischen Gutachtens** zum Deponiestandort Ville-Hauptfeld der Ingenieurgesellschaft Mull & Partner (im Auftrag der Bergbehörde NRW)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum